

Mutterschutzevaluierung

Mutterschutzevaluierung

Das Mutterschutzgesetz verpflichtet Dienstgeber:innen Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit an Arbeitsplätzen von werdenden und stillenden Müttern und ihre Auswirkungen auf die Schwangerschaft oder das Stillen zu ermitteln, zu beurteilen und zu verhüten.

Diese Evaluierung ist zusätzlich zur allgemeinen Evaluierung und unabhängig vom Alter der beschäftigten Frauen durchzuführen.

Die Ermittlung und Beurteilung der Gefahren wird nicht personenbezogen vorgenommen. Die Maßnahmen, die sich daraus ergeben, können personenbezogen festgelegt werden.

Welche Arbeitsplätze?

- alle Frauenarbeitsplätze – unabhängig davon, ob die dort beschäftigten Frauen schwanger sind

Von Wem?

- Dienstgeber:in

Es steht Dienstgeberinnen und Dienstgebern frei die Mutterschutzevaluierung selbst vorzunehmen, sofern sie über die notwendigen Fachkenntnisse verfügen. Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner:innen können beigezogen werden.

- Sicherheitsfachkräfte – wenn sie damit von den Dienstgeber:innen beauftragt werden
- Arbeitsmediziner:innen – wenn sie damit von den Dienstgeber:innen beauftragt werden

Was wird dokumentiert?

- die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung
- die festgelegten Maßnahmen: gleichartige Arbeitsplätze und Tätigkeiten können bei der Evaluierung und Dokumentation zusammengefasst und gemeinsam behandelt werden.

Die Dokumentation kann auch gemeinsam mit der allgemeinen Evaluierung vorgenommen werden.

Wann wird aktualisiert?

- bei Einführung neuer Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel oder Arbeitsverfahren
- bei neuen Erkenntnissen über den Stand der Technik und auf dem Gebiet der Arbeitsgestaltung
- auf begründetes Verlangen der Arbeitsinspektion

Wer wird informiert?

- Arbeitnehmer:innen – wenn kein Betriebsrat installiert ist
- Betriebsrat
- Sicherheitsvertrauensperson

Was wird evaluiert?

Art, Ausmaß und Dauer bestimmter Einwirkungen und Belastungen und zwar:

- Stöße, Erschütterungen oder
- Bewegungen
- Bewegen schwerer Lasten von Hand, gefahrenträchtig besonders für Rücken- und Lendenwirbelbereich
- Lärm
- ionisierende und nicht ionisierende Strahlungen
- extreme Hitze und Kälte
- Bewegungen und Körperhaltungen wie z.B. Strecken und Beugen
- geistige und körperliche Ermüdung
- mit der Arbeit verbundene körperliche Belastungen
- biologische Arbeitsstoffe, die eine (schwere) Krankheit beim Menschen hervorrufen können und eine (ernste) Gefahr für Arbeitnehmerinnen darstellen können oder deren therapeutische Maßnahmen die Gesundheit der Mutter oder des werdenden Kindes gefährden
- gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe, bei denen eine Schädigung der Mutter oder des werdenden Kindes nicht ausgeschlossen werden kann

Ziel soll vor Allem die mögliche Weiterbeschäftigung von schwangeren Dienstnehmerinnen sein und nicht die Freistellung.

Wesentlich ist auch, ob eine Versetzung an einen anderen Arbeitsplatz vertraglich gedeckt und der Dienstnehmerin oder dem/der Dienstgeber:in zumutbar ist.

Wichtig

Die Maßnahmen müssen im Zug der Mutterschutz-evaluierung festgelegt und dokumentiert werden.

Sie müssen aber erst bei Vorliegen einer Schwangerschaft getroffen werden.

Gesetzliche Grundlagen

§§ 2a und 2b Mutterschutzgesetz, BGBl. Nr. 221/1979

§ 40 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz - ASchG, BGBl.

Nr. 450/1994

Welche Maßnahmen?

- Änderung der Beschäftigung
 - z. B. Anschaffung einer Hebehilfe oder Verwendung eines anderen Arbeitsstoffes
- Arbeitsplatzwechsel
 - wenn eine Änderung der Beschäftigung nicht möglich oder nicht zumutbar ist
- Freistellung
 - gibt es keinen geeigneten Arbeitsplatz, darf die Dienstnehmerin nicht beschäftigt werden, der/die Dienstgeber:in trägt die Kosten

Ihr zuständiges Arbeitsinspektorat berät sie gerne

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMASGPK), Sektion VIII Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien **Verlags- und Herstellungsort:** Wien **Layout & Druck:** BMASGPK **Stand:** März 2026